



ALTERS- UND PFLEGEHEIM ROSENAU
ENNETBADEN

**Taxordnung
Alters- und Pflegeheim Rosenau**

RAI/RUG (CH-Index)

Gültig ab 1. März 2011

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohner vom Alters- und Pflegeheim Rosenau. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrages.

Bei den Regelungen für das Jahr 2011 handelt es sich um eine Übergangslösung.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner),
- Betreuungstaxen (zu Lasten Bewohner),
- Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten Bewohner),
- Pflorgetaxen (zu Lasten Versicherer, Bewohner und Öffentliche Hand),
- Taxen für medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Versicherer).

1.4 Garantiedepot

Bei Eintritt wird ein Garantiedepot erhoben. Dieser Depot-Betrag wird bei Vertragsauflösung verrechnet. Das Depotgeld wird nicht verzinst. (Depot-Betrag siehe Anhang I)

2. Pensionstaxe

2.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für die Pension sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie bspw. einfaches möbliertes Zimmer, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, Bereitstellen und Besorgen der Zimmerwäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers) enthalten (siehe Anhang I).

2.2 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

2.3 Abwesenheit

Als Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt usw.) gilt, wenn diese eine Zeitspanne von zwei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Tagestaxe für Pension (Anhang I) gewährt.

3. Betreuungstaxe

3.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxe (Anhang I) umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen.

Hierzu gehören Leistungen der Begleitung und Anleitung im Alltag (Spaziergänge; Einkäufe usw.), Hilfestellung in der Tagesgestaltung, Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Anlässe der Aktivierung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Diese Leistungen werden den Bewohnern in Rechnung gestellt.

3.2 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt, etc.)

Die Betreuungstaxe entfällt ab dem zweiten Abwesenheitstag. Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Ansatz verrechnet.

4. Taxen für besondere Leistungen

Die im Anhang II dieser Taxordnung aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zur Pensionstaxe verrechnet. Die Taxen können ganz oder teilweise pauschaliert werden. Der Vorstand der Trägerschaft erlässt die Tarife für besondere Leistungen.

5. Pflorgetaxen

5.1 Beiträge der Versicherer für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Versicherer bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und werden gemäss Anhang III durch die Krankenversicherer vergütet.

5.2 Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung gemäss Anhang III.

5.3 Beitrag des Bewohners für Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand in einem Pflegeheim die Pflegekosten nicht decken, wird dem Bewohner bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 21.60 pro Tag verrechnet.

6. Taxen für medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie kassenpflichtige Therapien, ärztliche Leistungen, kassenpflichtige Medikamente, Mittel und Gegenstände werden gemäss den geltenden Tarifen und Taxen verrechnet.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.


8. Genehmigung

8.1 Durch den Vorstand der Trägerschaft


Ennetbaden den 26.01.2011

Stiftung Rosenau

Präsidentin:


Fr. Dr. E. Reinle

Aktuar:


Hr. Dr. J. Wicki

Anhang I

1. Pensionstaxe

1.1 Bewohner mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Aargau pro Tag		
	Einzelzimmer	CHF 140.00
	im Doppelzimmer	CHF 125.00
1.2 Bewohner ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau pro Tag (Vorbehalten bleiben Abkommen mit ausserkantonalen Behörden)		
	Einzelzimmer	CHF 150.00
	Doppelzimmer	CHF 135.00
1.3 Zuschlag bei Kurzaufenthalten bis 14 Tage pro Tag		CHF 10.00
1.4 Reservationstaxe für die Reservierung des Zimmers vor dem Eintritt ins Heim, wird die Zimmertaxe abzüglich der Taxreduktion von CHF 16.00 in Rechnung gestellt.		

2. Taxreduktion

Ab 2. Tag Abwesenheit (nur ganze Tage)		CHF 16.00
----------------------------------------	--	-----------

3. Garantiedepot - bei Festeintritten, ohne Verzinsung

Einzelzimmer	CHF 5'000.00
Doppelzimmer	CHF 4'500.00

Vorschussleistungen - bei Ferienaufenthalt, ohne Verzinsung	CHF 2'000.00
--------------------------------------------------------------------	--------------

4. Betreuungstaxe

Betreuungstaxe pro Tag siehe Anhang III
(Nicht kassenpflichtige Pflege und Betreuungsleistungen)

Anhang II

Im Pensionspreis sind folgende Leistungen nicht eingeschlossen und werden separat verrechnet (Liste ist nicht abschliessend):

Leistungen	Preis in CHF
Arztkosten, Therapien, Arzneimittel, Pflegematerial	n. Aufwand
Andere Getränke ausser Mineralwasser und Tee	n. Aufwand
Verpflegung von Gästen	n. Aufwand
Zimmerservice aus Komfortgründen	5.00 / Mahlzeit
Coiffeur, Pedicure oder Podologie	n. Aufwand
Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche	30.00 / Std.
Namensetiketten 50 Stk.	50.00
Gebühren von Radio und Fernsehen (Billag)	n. Aufwand
Gebühren von Telefonapparaten und deren Installation sowie Anschluss und Gesprächsgebühren	n. Aufwand
Leistungen beim Tod (administrativer und pflegerische Aufwand)	300.00 Pauschal
Besorgen der persönlichen Wäsche	60.00 pro Monat
Personentransport oder Begleitleistungen ausser Haus	45.00 / Std.
Zimmerwiederherstellung beim Austritt oder Tod	n. Aufwand
Entsorgen von privaten Möbeln oder Effekten	Min. 250.00.
elektronische Überwachung von weglaufgefährdeten Bewohnern	40.00 pro Mt.
zusätzlicher mobiler Notruf	15.00 pro Mt.

Anhang III

Steuer für Pflege und medizinische Nebenleistungen

1. Beiträge der Krankenversicherer für Pflegeleistungen

Gemäss dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und santésuisse –Die Schweizer Krankenversicherer- verrechnen die Pflegeheime den Krankenversicherern für alle Langzeitpatientinnen und -patienten für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehendem Tarif (Tabelle 1).

2. Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand (Tabelle 1) richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung.

3. Beitrag des Bewohners für Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohner bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 21.60 pro Tag übernehmen.

4. Zusätzlich der Krankenversicherung verrechenbare Leistungen

a) Kassenpflichtige Therapien (wie Physiotherapie), ambulante ärztlichen Leistungen, kassenpflichtigen Mittel- und Gegenstände sowie die Kosten für Medikamente.

d) Alle zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz und dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) tarifierten Leistungen wie Dialysen, Transplantationen usw. werden gemäss den dort vereinbarten Steuern verrechnet.

**Tabelle 1: Beiträge für Pflegeleistungen in CHF/Tag
(gültig vom 1.1.2011 bis 31.12.2011)**

	Versicherer	Öffentliche Hand	Bewohner	Bewohner
Pflegebedarfsstufe	Pflegeleistungen	Pflegeleistungen	Pflegeleistungen	Betreuungstaxe
0	3.0	0.0	8.50	3.30
1	16.7	0.0	21.60	12.30
2	22.3	0.0	21.60	14.60
3	30.0	9.2	21.60	20.60
4	41.0	19.2	21.60	28.90
5	51.3	29.2	21.60	37.10
6	58.3	39.2	21.60	41.70
7	66.0	49.2	21.60	47.50
8	74.3	59.2	21.60	53.10
9	84.7	69.2	21.60	61.20
10	97.7	79.2	21.60	68.00
11	110.7	89.2	21.60	85.00
12	147.3	89.2	21.60	85.00